

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

Reduzierung des Eigenbehalts im Rahmen der Bremischen Beihilfeverordnung

Ab Januar 2013 ist die im Jahr 2004 eingeführte Praxisgebühr aufgehoben worden. Sie diente als Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen. Die Praxisgebühr wurde nur von den gesetzlich Versicherten entrichtet. Um eine entsprechende Regelung für die beihilfeberechtigten Beamten und Richter als Kostendämpfungspauschale einzuführen, hat der Bremer Senat im Jahr 2005 ein Eigenbehalt bei der Beihilfe für die Beamten und Richter in der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) festgesetzt. Die Beamten und Richter sollten damit einen Beitrag für das Aufsuchen eines Arztes tragen. Mit dem Wegfall der Praxisgebühr gibt es keine Rechtfertigung dafür, die Beamten und Richter im Rahmen des Eigenbehaltes bei der Beihilfe, in Höhe der ehemals für die gesetzlich Versicherten veranschlagten Praxisgebühr von 50 Euro, zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, den Eigenbehalt nach § 12 a BremBVO für alle beihilfeberechtigten Beamten und Richter rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 50 Euro zu senken.

Wilhelm Hinnens, Erwin, Knäpper, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU